

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Thomas Strobl (Heilbronn), Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Volker Kauder, Kristina Köhler (Wiesbaden), Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Michaela Noll, Beatrix Philipp, Dr. Ole Schröder und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes über die Warndatei (Warndateigesetz – WDG)

A. Problem

Illegale Einreise und Schleuserkriminalität stellen zunehmend eine Bedrohung für die innere Sicherheit Deutschlands dar. Um dieser Entwicklung wirksam zu begegnen, ist die Einrichtung einer Warndatei beim Bundesverwaltungsamt unumgänglich. Diese soll an zentraler Stelle wichtige Informationen über Personen und Organisationen bereithalten, die im Zusammenhang mit illegaler Einreise und Schleuserkriminalität in Erscheinung getreten sind. Das Phänomen Schleuserkriminalität ist jüngst insbesondere durch die veränderten Modalitäten der Visavergabe in den Jahren 1999 bis 2004 gefördert worden. Infolge der Vereinfachung der Einreisebedingungen (vor allen Dingen für Touristen aus den GUS-Staaten) nach Deutschland mittels mehrerer Erlasse in den Jahren 1999 und 2002, die u. a. unter der Devise „im Zweifel für die Reisefreiheit“ standen, reisten Hunderttausende vermeintlicher Touristen nach Deutschland und in den Schengen-Raum ein. Darunter Kriminelle, Schwarzarbeiter und auch Tausende von Mädchen und Frauen, die unter falschen Versprechungen aus ihren Heimatländern gelockt und zur Prostitution gezwungen wurden. Eine Untersuchung des Bundesgrenzschutzes für den Zeitraum vom 1. Juni 2001 bis 15. Januar 2002 bei 16 062 Verdachtsfällen der Visaerschleichung hat ergeben, dass in 95 Prozent der Fälle deutsche Auslandsvertretungen betroffen waren. Trotz dieser drängenden Probleme hat die Bundesregierung bislang keinen Gesetzentwurf vorgelegt, weil sie mit den notwendigen Änderungen bis zur Einführung des auf europäischer Ebene geplanten Visa-Informationssystem (VIS) warten möchte. Ein europäisches Visa-Informationssystem, das nicht hinter den Garantien dieses Gesetzes zurückbleibt und zugleich die Anforderungen des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 25/05 vom 18. Februar 2005) erfüllt, ist zu begrüßen. Angesichts der erheblichen Missstände, die im Zusammenhang mit der Visa-Affäre zu Tage getreten sind, ist jedoch rasches Handeln geboten, um zu verhindern, dass Deutschland noch länger das große Einfallstor für Schleusungen in den Schengen-Raum ist, zumal auch der mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes neu geschaffene § 69 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h Aufenthaltsverordnung nicht in der Lage ist, die bestehenden Sicherheitslücken wirksam zu schließen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der notwendigen Reform wird durch ein Warndateigesetz (WDG) die Einrichtung und Nutzung einer zentralen Warndatei, insbesondere deren Inhalt, der Anlass der Speicherung, die übermittlungspflichtigen Stellen, die Übermittlungsempfänger, die Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung sowie Sperrung und Löschung der Daten geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Einrichtung der Warndatei entstehen dem Bund (Bundesverwaltungsamt) Kosten für die Entwicklung der notwendigen Software. Das für die Warndatei nötige Personal sollte aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern rekrutiert werden können.

E. Sonstige Kosten

Es sind keine Auswirkungen auf Preise und Preisniveau zu erwarten. Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes über die Warndatei (Warndateigesetz – WDG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Das Bundesverwaltungsamt führt eine Warndatei zur Unterstützung

1. der für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zuständigen öffentlichen Stellen bei Entscheidungen im Visaverfahren, um Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit erfolgten Täuschungen oder Täuschungsversuchen zu vermeiden,
2. der für die Kontrolle und Koordinierung der Visaerteilungspraxis zuständigen Stelle,
3. der dafür zuständigen Stellen bei Maßnahmen zur Verfolgung der in § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie in den §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Straftaten.

§ 2

Anlass der Speicherung

Die Speicherung der Daten in der Warndatei ist zulässig bei Personen,

1. die im Visaverfahren ge- oder verfälschte Dokumente vorgelegt oder falsche Angaben gemacht haben, oder durch Verschweigen erheblicher Tatsachen, zu deren Angabe sie verpflichtet sind, ein Visum erschleichen,
2. die im eigenen Namen oder im Namen einer Organisation eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes
 - a) abzugeben versuchen oder abgegeben haben und dabei falsche Angaben machen, um die Entgegennahme der Erklärung zu bewirken,
 - b) abgegeben haben, wenn sie selbst oder die Organisation, in deren Namen sie die Verpflichtungserklärung abgegeben haben, ihrer Verpflichtung bei Inanspruchnahme nicht nachkommen,
 - c) abgegeben haben, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Erklärung abgegeben worden ist, im Visaverfahren ge- oder verfälschte Dokumente vorgelegt oder nach der Einreise einen Asylantrag gestellt hat,
3. die wegen einer Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und Abs. 2, §§ 96 oder 97 des Aufenthaltsgesetzes verurteilt sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine solche Straftat planen, begehen oder begangen haben.

§ 3

Inhalt der Warndatei

(1) Im Fall von § 2 Nr. 1 werden folgende Daten gespeichert:

1. Zur Person:
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),

- b) abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier (weitere Personalien);

2. zum Antrag auf Erteilung eines Visums:

- a) das Datum des Antrags,
- b) die Entscheidung und das Datum der Entscheidung,
- c) die Bezeichnung der Stelle, bei der das Visum beantragt wurde oder die das Visum erteilt hat,
- d) die Bezeichnung der vorgelegten ge- oder verfälschten Dokumente (Art und Nummer des Dokuments, im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer);

3. der Anlass der Speicherung;

4. die Bezeichnung der Stelle, die die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen;

5. das Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamts (WD-Nummer).

(2) Im Fall von § 2 Nr. 2 werden folgende Daten gespeichert:

1. Zur Person, die eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben hat:

- a) die Grundpersonalien,
- b) die weiteren Personalien,
- c) der Wohnort;

2. zur Organisation (Unternehmen, Verein oder sonstige Organisation), in deren Namen die Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist:

- a) die Bezeichnung der Organisation,
- b) der Sitz der Organisation,
- c) die Grundpersonalien und die weiteren Personalien der für die Organisation verantwortlichen Personen,
- d) die Aufgabenstellung oder der Wirkungsbereich der Organisation;

3. zur Verpflichtungserklärung:

- a) das Datum und die Nummer der Erklärung,
- b) die Bezeichnung der Stelle, die die Verpflichtungserklärung entgegengenommen hat, und deren Geschäftszeichen;

4. der Anlass der Speicherung;

5. die Bezeichnung der Stelle, die die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen;

6. die WD-Nummer.

(3) Im Fall von § 2 Nr. 3 werden folgende Daten gespeichert:

1. Zur Person:

- a) die Grundpersonalien,
- b) die weiteren Personalien,
- c) der Wohnort;

2. der Anlass der Speicherung:
 - a) der Hinweis auf § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, §§ 96 oder 97 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) das Datum der Anklageerhebung oder Verurteilung oder der Hinweis auf das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht, dass die angegebene Straftat geplant oder begangen wird oder begangen worden ist;
3. die Bezeichnung der Stelle, die die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen;
4. die WD-Nummer.

§ 4 Übermittelnde Stellen

Folgende Stellen sind zur unverzüglichen Übermittlung der in § 3 bezeichneten Daten verpflichtet:

1. die Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen und die Ausländerbehörden im Fall des § 2 Nr. 1,
2. – die Ausländerbehörden, die Auslandsvertretungen und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen im Fall des § 2 Nr. 2 Buchstabe a,
 - die Ausländerbehörden im Fall des § 2 Nr. 2 Buchstabe b,
 - die Auslandsvertretungen und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c erste Alternative und
 - das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c zweite Alternative,
3. die ermittlungsführenden Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte im Fall des § 2 Nr. 3.

§ 5 Verantwortung für die Übermittlung

Die in § 4 bezeichneten Stellen sind für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Unrichtige oder unrichtig gewordene Daten sind unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

§ 6 Datenübermittlung an Dritte

Das Bundesverwaltungsamt übermittelt die in § 3 bezeichneten Daten auf Ersuchen an

1. die für die Kontrolle und Koordinierung der Visaerteilungspraxis zuständige Stelle, die Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen und die Ausländerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Visaverfahrens,
2. das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, die Staatsanwaltschaften, Gerichte und die mit der poli-

zeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen zur Verfolgung der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Straftaten und anderer Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Visaverfahren stehen,

3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, soweit es die Daten zur Durchführung eines Asylverfahrens benötigt,
4. die Ausländerbehörden zur Feststellung, ob die Daten einer Person, die eine Verpflichtungserklärung abgeben will, in der Warndatei gespeichert sind,
5. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

§ 7 Voraussetzungen für die Datenübermittlung an Dritte

(1) Die Übermittlung von Daten an eine der in § 6 bezeichneten öffentlichen Stellen setzt ein Ersuchen voraus und ist nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die ersuchende Stelle trägt dafür die Verantwortung.

(2) Das Übermittlungsersuchen muss, soweit vorhanden, die WD-Nummer, andernfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen oder alle verfügbaren Angaben zur Organisation enthalten. Stimmen die im Ersuchen enthaltenen Daten mit den zum Betroffenen oder zur betroffenen Organisation gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht.

(3) Kann das Bundesverwaltungsamt die Identität nicht eindeutig feststellen, übermittelt es zur Identitätsprüfung und -feststellung an die ersuchende Stelle die Grundpersonalien, die weiteren Personalien und die WD-Nummer ähnlicher Personen. Entsprechendes gilt für die Angaben zur betroffenen Organisation. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen oder zur betroffenen Organisation gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Unterlagen zu vernichten.

(4) Die Übermittlung von Daten einer Mehrzahl von Personen oder Organisationen, die in einem Übermittlungsersuchen nicht mit den vollständigen Angaben nach Absatz 2 bezeichnet sind und die auf Grund in der Warndatei gespeicherter und im Übermittlungsersuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören (Gruppenauskunft), ist zur Erfüllung der in § 6 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben zulässig. Ein Datenabruf im automatisierten Verfahren ist nicht zulässig.

(5) Die ersuchende Stelle darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Sie darf die ihr übermittelten Daten an eine andere öffentliche Stelle nur weiter übermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen und anderenfalls eine unvermeidbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Für die Stelle, an die Daten weiter übermittelt worden sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe und Datenabruf im automatisierten Verfahren

(1) Die nach § 4 zur Datenübermittlung verpflichteten öffentlichen Stellen können auf Antrag zur Übermittlung von Daten im Wege der Direkteingabe mit unmittelbarer Wirkung für den Datenbestand und die in § 6 als Dritte bezeichneten öffentlichen Stellen können zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassen werden. Das Bundesverwaltungsamt erteilt die Zulassung, wenn die beantragende Stelle mitteilt, dass sie die zur Datensicherung nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat.

(2) Das Bundesverwaltungsamt hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz von der Zulassung unter Angabe der nach Mitteilung der zugelassenen Stelle getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Die öffentlichen Stellen, die Daten direkt eingeben dürfen, haben zuvor durch Abruf im automatisierten Verfahren festzustellen, ob zum Betroffenen oder zur betroffenen Organisation bereits ein Datensatz besteht. Die zu übermittelnden Daten sind einem bereits bestehenden Datensatz zuzuordnen. Zuvor sind Zweifel an der Identität der Person oder Organisation, deren Daten gespeichert sind, mit der Person oder Organisation, deren Daten gespeichert werden sollen, auszuräumen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Übermittelte Daten, die unrichtig geworden sind oder deren Unrichtigkeit sich nachträglich herausgestellt hat, sind im Wege der Direkteingabe unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

(4) Das Bundesverwaltungsamt hat sicherzustellen, dass nur die Eingabe der jeweils zur Übermittlung zugelassenen Daten technisch möglich ist, die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit geprüft und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(5) Sofern eine Stelle nach Absatz 1 nicht zugelassen ist, erfolgen Datenübermittlung und Übermittlungsersuchen an das Bundesverwaltungsamt sowie Datenübermittlungen durch das Bundesverwaltungsamt an Dritte stets schriftlich.

§ 9

Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung

Das Bundesverwaltungsamt hat über die nach § 4 erfolgenden Datenübermittlungen Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die übermittelnde Stelle, die für die Übermittlung verantwortliche Person und der Übermittlungszeitpunkt ergeben müssen. Ebenso hat es über die von ihm selbst zur Erfüllung von Übermittlungsersuchen nach § 8 Abs. 6 oder von anderen Stellen nach § 6 vorgenommenen Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die abgerufenen Daten, die abrufende Stelle, die für den Abruf verantwortliche Person und der Zeitpunkt des Abrufs ergeben müssen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage oder zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Sie sind

durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

§ 10

Löschung

Die Daten sind zu löschen, wenn die in § 6 bezeichneten öffentlichen Stellen sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Im Übrigen erfolgt die Löschung der in der Warndatei gespeicherten Daten fünf Jahre nach der Speicherung. Erfolgt eine Zuspeicherung aus einem der in § 2 bezeichneten Anlässe, so beginnt die Frist mit der Zuspeicherung erneut. Aufzeichnungen nach § 9 sind sechs Monate nach der Speicherung zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 11

Sperrung

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat die Daten zu sperren, soweit die Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit vom Bundesverwaltungsamt oder der Stelle, die die Daten übermittelt hat, festgestellt werden kann. Gesperrte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen unter Hinweis auf den Sperrvermerk außerdem verwendet werden, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

(2) Das Bestreiten der Richtigkeit gespeicherter Daten hat schriftlich gegenüber dem Bundesverwaltungsamt zu erfolgen. Der Betroffene soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Insbesondere soll er ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der bestrittenen Daten zur Überzeugung des Bundesverwaltungsamts feststellen, wird der Datensatz des Betroffenen mit Ausnahme der Grundpersonalien und der weiteren Personalien gesperrt. Die Angaben des Betroffenen zu seinen Grundpersonalien und seinen weiteren Personalien gelten als richtig, soweit sich nicht nachweisen lässt, dass die davon abweichenden gespeicherten Daten richtig sind. Der ersuchenden Stelle wird neben den Grund- und weiteren Personalien nur der Hinweis auf den Sperrvermerk übermittelt.

§ 12

Rechtsverordnung

Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres

1. zu den Daten, die in der Warndatei nach § 3 gespeichert werden,
2. zu den Daten, die von den in § 4 bezeichneten öffentlichen Stellen übermittelt werden,
3. zu den Daten, die nach § 6 vom Bundesverwaltungsamt zu übermitteln sind,
4. zum Verfahren der Datenübermittlung nach § 8.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 2005

Wolfgang Bosbach
Hartmut Koschyk
Thomas Strobl (Heilbronn)
Wolfgang Zeitlmann
Günter Baumann
Clemens Binninger
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Roland Gewalt
Ralf Göbel
Reinhard Grindel
Volker Kauder
Kristina Köhler (Wiesbaden)
Dorothee Mantel
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Stephan Mayer (Altötting)
Beatrix Philipp
Dr. Ole Schröder
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Illegale Einreisen und die international organisierte Schleusungskriminalität stellen eine wachsende Bedrohung für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 dar. Zugleich verursachen sie insbesondere der Bundesrepublik Deutschland beträchtliche volkswirtschaftliche Schäden. Illegal eingereiste Ausländer werden in vielen Fällen unerlaubt beschäftigt (Schwarzarbeit), der Prostitution zugeführt, in Asylverfahren mit der Folge von Ansprüchen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gedrängt oder zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts gezwungen, Straftaten zu begehen. Die 1993 in Kraft getretene Neuregelung des Asylverfahrens hat zwar zu einem Rückgang der Asylbewerberzahlen geführt. Auch die verstärkte Grenzüberwachung hat hierzu einen entscheidenden Beitrag geleistet. Die Erfahrung zeigt aber, dass sich viele Ausländer, die nach Deutschland einreisen wollen, ohne die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu erfüllen, nunmehr an Schleuser wenden, um ihr Ziel zu erreichen. Diese verhelfen ihnen – in der Regel für viel Geld – durch missbräuchlich abgegebene Verpflichtungserklärungen nach § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder durch die Beschaffung von ge- oder verfälschten Einreisedokumenten, sich ein Visum für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu erschleichen.

Neben Einzelpersonen treten verstärkt international tätige Organisationen auf, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind und in größerem Umfang Schleusungen vornehmen. Diesen Organisationen gelingt es mit immer raffinierteren Methoden, die visaerteilenden Stellen zu täuschen, um Personen nach Deutschland einzuschleusen.

2. Eine wirksame Bekämpfung dieser Visaerschleichungen und der damit verbundenen organisierten Kriminalität ist zurzeit kaum möglich, da die einzelnen Auslandsvertretungen nur über die von ihnen selbst erkannten Missbrauchsfälle informiert sind. Erkenntnisse anderer Stellen, insbesondere der anderen deutschen Auslandsvertretungen und der Grenzbehörden, erfahren sie nur zufällig.

Viele Organisationen operieren im Bereich der Schleusungskriminalität aber längst nicht mehr beschränkt auf einzelne Auslandsvertretungen. Sie weichen auf andere Vertretungen aus, wenn sie feststellen, dass die von ihnen beschafften Verpflichtungserklärungen oder gefälschte oder verfälschte Dokumente bei einer Auslandsvertretung nicht oder nicht mehr anerkannt werden. Vielfältige Beziehungen untereinander und der internationale Tätigkeitsbereich dieser Schleuserorganisationen haben dazu geführt, dass die einzelne Auslandsvertretung weitgehend machtlos ist.

Ein Datenaustausch zwischen allen einzelnen visaerteilenden Stellen bei jeder Prüfung eines Visumantrags wäre organisatorisch kaum zu leisten und datenschutzrecht-

lich unerwünscht. Notwendig ist deshalb die Errichtung einer zentralen Datei, auf die vor allem die Stellen Zugriff haben, die berechtigt sind, Visa bzw. Aufenthaltstitel zu erteilen.

3. Die Warndatei soll durch Informationen über Personen und Organisationen, die im Zusammenhang mit Visaerteilungen durch unlauteres Verhalten aufgefallen sind, vorrangig die Entscheidungsgrundlagen verbessern, die den für die Visaerteilung zuständigen Stellen zur Verfügung stehen. Des Weiteren soll eine bessere Koordinierung und Kontrolle der Visaerteilungspraxis ermöglicht werden. Schließlich soll sie dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, den Polizeivollzugsbehörden, den Grenzbehörden, den Staatsanwaltschaften und Gerichten die zur Verfolgung von Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie den §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes (unerlaubte Einreise, Erschleichung von Aufenthaltsgenehmigungen, Einschleusen von Ausländern) notwendigen Informationen vermitteln.
4. Durch eine zentrale Speicherung und Bereitstellung der Daten aller Personen und Organisationen, die im Zusammenhang mit den genannten Missbräuchen – wo auch immer – in Erscheinung getreten sind, werden alle Stellen, die über Visaanträge zu entscheiden haben, in die Lage versetzt, eine effizientere Prüfung der Anträge vorzunehmen, um Visaerschleichungen besser zu erkennen und zu verhindern. Die Abfrage der Warndatei vermittelt diesen Stellen ggf. wichtige Erkenntnisse, die im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Zur Verhinderung von Visaerschleichungen und Schleusungen ist es aber auch notwendig, erkennbaren Entwicklungen wirksam zu begegnen und Ansätze organisierter Kriminalität auf diesem Gebiet zu bekämpfen. Es ist deshalb unumgänglich, auch dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, den Polizeivollzugsbehörden, den Staatsanwaltschaften und Gerichten Zugriff auf alle Daten der Warndatei zu eröffnen, die sie insoweit für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
5. Soweit das Gesetz keine eigenen Datenschutzregelungen trifft – z. B. zum Recht des Betroffenen auf Auskunft – gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. entsprechender Landesgesetze.
6. Die begrenzte Zielsetzung der Datei und die Tatsache, dass auch die Daten Deutscher in der Warndatei gespeichert werden können, erfordert es, die Datei als zentrale Datei gesondert vom Ausländerzentralregister (AZR) zu führen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Die Warndatei wird beim Bundesverwaltungsamt geführt, das über weitreichende Erfahrungen im Umgang mit einer zentralen Datei sowie durch seine Einbindung in das Visaerteilungsverfahren über die notwendige Sachnähe und entsprechende Übermittlungswege verfügt. Das Bundesverwal-

tungsamt ist speichernde (verantwortliche) Stelle i. S. v. § 3 Abs. 7 BDSG.

Zweck der Datei ist in erster Linie die Unterstützung der für die Aufenthaltsgenehmigungserteilung zuständigen Stellen bei der Entscheidung über Visaanträge. Darüber hinaus dient die Datei der besseren Kontrolle und Koordinierung der Visaerteilungspraxis. Dadurch soll gewährleistet werden, dass bei einer feststellbaren Häufung missbräuchlicher Handlungsweisen rechtzeitig wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Die Warndatei soll darüber hinaus dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, den Polizeivollzugsbehörden, den mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen, den Staatsanwaltschaften und Gerichten für die Verfolgung der Schleuserkriminalität und den Ausländerbehörden bei der Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen notwendige Informationen vermitteln.

Zu § 2

Anlass für eine Datenspeicherung in der Warndatei sind in aller Regel rechtswidrige Verhaltensweisen von Personen, die ein Visum beantragen, eine Verpflichtungserklärung abgeben, um einem Ausländer zu einem Visum zu verhelfen, oder anderweitig bei der Beschaffung von Visa mitwirken.

Die Speicherung der Daten aus den in Nummer 1 bezeichneten Anlässen ist notwendig, um die mit der Erteilung von Visa betrauten Stellen bei künftigen Anträgen derselben Person zu warnen und sie zu veranlassen, die vorgelegten Dokumente sorgfältiger zu prüfen.

Die Datenspeicherung aus den in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Anlässen ist notwendig, um bei Abgabe einer erneuten Verpflichtungserklärung durch dieselbe Person die für die Entgegennahme der Erklärung zuständige Stelle zu veranlassen, die Angaben des Erklärenden genauer zu prüfen. Es handelt sich dabei um diejenigen Angaben, die in engem Zusammenhang mit der Verpflichtungserklärung stehen und in das dafür verwendete Formular aufzunehmen sind.

Die Datenspeicherung aus den in Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Anlässen ist notwendig, um die zuständigen Stellen bei Vorlage einer erneuten Verpflichtungserklärung derselben Person zu veranlassen, die Frage der Bonität genau zu prüfen.

Die Speicherung der Daten aus den in Nummer 2 Buchstabe c bezeichneten Anlässen ist notwendig, um die für die Erteilung des Visums zuständige Stelle zu veranlassen, bei einem weiteren Antrag auf Erteilung eines Visums unter Bezugnahme auf eine erneute Verpflichtungserklärung derselben Person die vom Visumantragsteller vorgelegten Dokumente bzw. dessen Rückkehrbereitschaft genauer zu prüfen. Für die Speicherung genügt das Vorliegen des Sachverhalts; der Nachweis eines beabsichtigten Zusammenwirkens wäre sehr schwer zu führen und ist deshalb nicht zu verlangen. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung enthält insofern nicht nur das Risiko einer Inanspruchnahme für die Kosten nach § 68 Abs. 1 und § 66 Abs. 2 AufenthG, sondern auch der Datenspeicherung aus den in Nummer 2 Buchstabe c bezeichneten Anlässen. Andernfalls wäre es nicht möglich, Kenntnis von Personen zu erlangen, die Ausländern wiederholt über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen zu Visa verhelfen.

Die Speicherung der Daten aus den in Nummer 3 bezeichneten Anlässen ist erforderlich, um weitere unerlaubte Einreisen zu verhindern sowie Schleusungen durch die Personen zu erkennen und zu verfolgen, deren Daten aus den genannten Anlässen gespeichert sind. Die Vorschrift ist, was die Voraussetzungen anlangt, der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 7 AZR-Gesetz nachgebildet, so dass die in der AZR-VV dazu enthaltenen Vorgaben Berücksichtigung finden können.

Zu § 3

In der Vorschrift ist abschließend geregelt, welche Daten aus den in § 2 bezeichneten Anlässen jeweils Inhalt der Warndatei sein dürfen.

Die bei allen drei Anlässen vorgesehene Speicherung der Grundpersonalien und der weiteren Personalien (jeweils Nummer 1 Buchstabe a bzw. b), dient der eindeutigen Identifizierung. Erfahrungen mit anderen Registern (z. B. mit dem Ausländerzentralregister) belegen, dass die Identitätsfeststellung bei Ausländern bestimmter Nationalität besonders schwierig ist, weil viele Personen gleiche oder ähnliche Namen tragen oder weil die Namen oder die Schreibweise der Namen geändert werden. Die Begriffe Grundpersonalien und weitere Personalien sind in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b definiert. Sie decken sich weitestgehend mit denselben im AZR-Gesetz verwendeten Begriffen. Die Speicherung des Anlasses ist erforderlich, um genau erkennen zu können, aus welchen der im Gesetz genannten Gründe die Speicherung der Daten erfolgt ist. Sie erfolgt durch einen Hinweis auf die entsprechende Gesetzesvorschrift. Das stets zu speichernde Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamts (WD-Nummer) sichert die Feststellung der Identität des Betroffenen.

Zu Absatz 1

Die nach den Nummern 1 und 2 Buchstabe d zu speichernden Daten zur Person und zu den vorgelegten Dokumenten sind notwendig, um Personen, die aufgrund ge- oder verfälschter Dokumente ein Visum erhalten und noch nicht eingereist sind, bei einem Einreiseversuch an der Grenze zu erkennen und zurückzuweisen oder bei späteren Visaanträgen dieser Personen auf vorhandene Erkenntnisse zurückgreifen zu können. Die Kenntnis dieser Daten bewirkt, dass die Auslandsvertretung gewarnt ist und vorgelegte Dokumente besonders sorgfältig auf ihre Echtheit prüfen oder die Vorlage weiterer Dokumente verlangen kann.

Die zu Nummer 2 Buchstabe a bis c zu speichernden Daten sind notwendig, um von der visaerteilenden Stelle Näheres zu den Umständen in Erfahrung zu bringen, die zur Visaerteilung oder Visaversagung geführt haben.

Zu Absatz 2

Die nach Nummer 2 zu speichernden Daten zur Organisation, in deren Namen eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz abgegeben wird, sind notwendig, um der zunehmenden organisierten Kriminalität in diesem Bereich begegnen zu können. Verpflichtungserklärungen werden oft im Namen von Organisationen abgegeben, bei denen es sich um Scheinfirmen handelt. Möglich ist auch, dass Erklärungen im Namen von Firmen erfolgen, die von einer entsprechenden Verpflichtung nichts wissen, oder dass

die Zahl der Personen, für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, eigenmächtig erhöht worden ist. Oftmals werden Einladungen zur Anbahnung oder Abwicklung von Geschäften ausgesprochen und damit Geschäftsreisen als Zweck der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgetauscht, um Ausländer einzuschleusen.

Die Speicherung von Daten zur Aufgabenstellung und zum Wirkungsbereich der Organisation ermöglicht es der visa-erteilenden Stelle, Missbräuche festzustellen, wenn sich bei der Befragung des Antragstellers im Rahmen des Visaerteilungsverfahrens herausstellt, dass der Reisezweck mit der Aufgabenstellung der einladenden Organisation nicht in Einklang zu bringen ist, oder wenn die Anzahl der Ausländer, die aus geschäftlichen Gründen einreisen sollen, im Verhältnis zum Umfang des Geschäftsbetriebs außergewöhnlich hoch ist. Die Speicherung der Daten zur Verpflichtungserklärung nach Nummer 3 dient dazu, von der Stelle, die eine Erklärung entgegengenommen hat, Näheres zu den Umständen in Erfahrung zu bringen, die zur Entgegennahme der Verpflichtungserklärung geführt haben. Beim Vorliegen mehrerer Verpflichtungserklärungen besteht so die Möglichkeit, dem Verdacht auf Beteiligung an Schleusungen nachzugehen.

Die Speicherung der in Nummer 5 bezeichneten Daten ist notwendig, da die Übermittlung nicht immer durch die Stelle erfolgt, die eine Verpflichtungserklärung entgegennimmt (z. B. wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge feststellt, dass ein Asylbewerber mit einem Visum eingereist und für ihn eine Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist). Die in Nummer 5 gespeicherte Stelle ist die Stelle, die über Informationen zu den Umständen verfügt, die zur Eintragung in der Warndatei geführt haben.

Zu Absatz 3

Die nach Nummer 2 zu speichernden Daten differenzieren, welche der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Gründe zur Speicherung geführt haben.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt abschließend, welche öffentlichen Stellen berechtigt und verpflichtet sind, Daten an das Bundesverwaltungsamt zu übermitteln. Es handelt sich um die Stellen, bei denen die in § 3 bezeichneten Daten anfallen können.

Zur Datenübermittlung verpflichtet sind im Fall von Nummer 1 diejenigen Stellen, denen Dokumente im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung eines Visums vorgelegt werden, d. h. vor allem die Auslandsvertretungen. Im Fall von Nummer 2 sind es neben den Auslandsvertretungen insbesondere die Ausländerbehörden, die nach § 68 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz berechtigt sind, Verpflichtungserklärungen entgegenzunehmen. Im Hinblick auf § 2 Nr. 2 Buchstabe c ist aber auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelnde Stelle, da es im Rahmen von Asylverfahren feststellen kann, ob ein Asylbewerber mit einem Visum eingereist und für ihn eine Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist.

Im Fall von Nummer 3 sind – je nach Verfahrensstand – die Staatsanwaltschaften oder die Gerichte und bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die ermittlungsführenden Poli-

zeibehörden, zu denen auch Grenzschutzbehörden zählen, übermittlungspflichtig.

Um die Aktualität der Warndatei sicherzustellen, ist eine unverzügliche Datenübermittlung unverzichtbar.

Zu § 5

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der übermittelten Daten liegt bei der übermittelnden Stelle, weil nur diese den genauen Sachverhalt kennt, der Anlass für eine Übermittlung und Speicherung der Daten ist. Die Verpflichtung zu unverzüglicher Berichtigung oder Löschung unrichtiger oder unrichtig gewordener Daten sichert die Aktualität der Datei.

Zu § 6

Die Vorschrift bezeichnet abschließend die Stellen, die auf Ersuchen Daten aus der Warndatei erhalten können (Dritte). Dritte sind wegen der hauptsächlichen Zweckbestimmung der Datei (Verhinderung von Visaerschleichungen) in erster Linie die für die Erteilung von Visa zuständigen Stellen, d. h. die Auslandsvertretungen und die für die Erteilung von Ausnahmevisa zuständigen Grenzbehörden. Sie sollen vor Erteilung eines Visums durch eine Abfrage mit den Angaben zum Antragsteller, zur Person, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, oder zur Organisation, in deren Namen die Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist, feststellen können, ob Datenspeicherungen vorliegen, die für die Entscheidung über den Antrag erheblich sind.

Die für die Kontrolle und Koordinierung der Visaerteilungspraxis zuständige Stelle ist auch deswegen Dritter, weil es zu ihren Aufgaben gehört, die Visaerteilungspraxis zu kontrollieren, zu koordinieren und um Entwicklungen, die für die Visaerteilungspraxis von Bedeutung sind, beobachten und analysieren zu können.

Darüber hinaus sind Dritte auch das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die Polizeivollzugsbehörden, die Grenzbehörden, die Staatsanwaltschaften und Gerichte, damit sie Straftaten im Zusammenhang mit Schleusungen und andere Formen der organisierten Kriminalität bei illegalen Einreisen verfolgen können. Schließlich ist die Kenntnis der Daten auch für die Ausländerbehörden von Bedeutung, die bei Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG nicht nur die Bonität des Erklärenden, sondern auch die Frage prüfen müssen, ob die Person vertrauenswürdig ist. Ebenfalls ist die Kenntnis der Daten von Bedeutung für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, soweit es Entscheidungen in Asylverfahren zu treffen hat.

Eine Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist zuzulassen, da das Fehlen einer Datenübermittlungsregelung an die Verfassungsschutzbehörden Erkenntnismöglichkeiten verschließen würde. Bei vielen Gruppierungen ausländischer Extremisten werden illegale Einreisen bzw. Schleusungskriminalität beobachtet. Der Zugang zur Warndatei ist insbesondere zur Erlangung von weiterführenden oder bestätigenden Ermittlungsansätzen notwendig, etwa zur Klärung, ob ein Mitglied einer ausländerextremistischen Organisation bei Schleusungen – auch durch Abgabe von Verpflichtungserklärungen – mitwirkt, ob ein Hinweis zutrifft, dass ein bestimmter Deckname bei der Einreise häu-

fig von Mitgliedern ausländischer extremistischer Organisationen benutzt wird oder ob ein Funktionär einer extremistischen Organisation versucht hat, entweder mit einem Decknamen oder unter Vorlage falscher Visumsdokumente einzureisen. Auch auf dem Beobachtungsfeld der Proliferation (sensitiver Technologietransfer) kann sich die Erforderlichkeit einer Übermittlung von Daten aus der geplanten Warndatei ergeben. Schließlich kann das Zusammenführen von Warndaten zu neuen methodischen Ansätzen bei der Beobachtung führen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Es ist eine allgemeine datenschutzrechtliche Voraussetzung, dass die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die ersuchende Stelle trägt die Verantwortung, dass diese Voraussetzung gegeben ist.

Zu Absatz 2

Die Übermittlung der Daten des Betroffenen oder der betroffenen Organisation setzt eine zweifelsfreie Feststellung der Identität des Betroffenen bzw. der betroffenen Organisation voraus. Diese ist durch die WD-Nummer stets gewährleistet. Falls die WD-Nummer nicht bekannt ist, muss das Übermittlungsersuchen alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen bzw. Angaben der betroffenen Organisation enthalten, um der speichernden Stelle die zweifelsfreie Identifizierung zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Das Bundesverwaltungsamt ist berechtigt, die Grundpersonalien ähnlicher Personen an die ersuchende Stelle zu übermitteln, wenn sie aufgrund der ihr im Übermittlungsersuchen übermittelten Daten nicht selbst zur Feststellung der Identität des Betroffenen in der Lage ist (sog. Ähnlichenservice). Es obliegt dann der ersuchenden Stelle, die Identität zweifelsfrei festzustellen. Erst nachdem das geschehen ist, dürfen ihr die Daten des Betroffenen übermittelt werden. Die nicht zum Betroffenen gehörenden Daten sind dann unverzüglich zu löschen. Entsprechendes gilt für die Identifizierung einer betroffenen Organisation.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift schafft die Möglichkeit für Gruppenauskünfte aus der Warndatei, vergleichbar mit derartigen Auskünften aus dem Ausländerzentralregister. Derartige Gruppenauskünfte sind notwendig, um Personen festzustellen, bei denen vergleichbare Handlungsmerkmale gegeben sind, und ggf. Zusammenhänge erkennen zu können.

Zu Absatz 5

Die Verwendung der Daten ist auf den Zweck beschränkt, der Anlass für das Ersuchen war.

Grundsätzlich ist jede Stelle, die Daten aus der Warndatei benötigt, verpflichtet, sich an das Bundesverwaltungsamt zu wenden. Erkennt allerdings eine Stelle, dass die abgerufenen Daten für die Aufgabenerfüllung einer anderen Stelle dringend erforderlich sind, so darf sie diese Daten weiterüber-

mitteln, wenn ohne direkte Übermittlung die Aufgabenerfüllung dieser Stelle unvertretbar verzögert oder erheblich erschwert würde.

Zu § 8

Zu den Absätzen 1 und 2

Im Hinblick auf das Erfordernis größtmöglicher Aktualität der Datei und wegen der Notwendigkeit, auf der Grundlage der aus dieser Datei zu übermittelnden Daten schnelle Entscheidungen treffen zu können, ist es unerlässlich, die Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe bzw. den Datenabruf im automatisierten Verfahren vorzusehen. Nur so bleibt z. B. auch weiterhin gewährleistet, dass es nicht zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Bearbeitung von Visaanträgen kommt. Die Einrichtung des Verfahrens zur Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe und des automatisierten Abrufverfahrens setzt allerdings voraus, dass die notwendigen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen durchgeführt werden und die in § 10 Abs. 2 bis 4 BDSG bzw. in entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch die Unterrichtung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz über die zur Direkteingabe und zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassenen Stellen und die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Verpflichtung, vor einer Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe festzustellen, ob zum Betroffenen bereits ein Datensatz besteht, folgt aus dem Grundsatz, dass alle Daten des Betroffenen in einem Datensatz zusammenzufassen sind (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 2). Für die Feststellung der Identität des Betroffenen oder der betroffenen Organisation gelten dieselben Grundsätze wie bei Ersuchen zur Datenübermittlung durch das Bundesverwaltungsamt (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 3). Dieses hat im Übrigen aufgrund der ihm in dieser Funktion obliegenden Gesamtverantwortung für die Datei datenverarbeitungstechnisch sicherzustellen, dass keine anderen als die zugelassenen Stellen Daten eingeben können und eine Speicherung nur möglich ist, wenn nach einer automatisiert durchzuführenden Prüfung die Schlüssigkeit der Daten festgestellt worden ist. Andererseits ist allein die abrufende Stelle dafür verantwortlich, dass der Datenabruf im automatisierten Verfahren im Einzelfall zulässig ist, wie in § 5 allgemein geregelt ist.

Aus Gründen der zweifelsfreien Identifizierung des Betroffenen sind fernmündliche Datenübermittlungen nicht zulässig.

Zu § 9

Die Pflicht, Aufzeichnungen bei jeder Datenübermittlung bzw. jedem Datenabruf zu fertigen, obliegt dem Bundesverwaltungsamt. Die Aufzeichnungen sind in erster Linie für Zwecke der Datenschutzkontrolle bestimmt. Sie enthalten die hierfür erforderlichen Angaben. Das Bundesverwaltungsamt darf sie darüber hinaus nur zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwenden, wenn sie dafür benötigt werden. Aufzeichnungen sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Zu § 10

Die vorgesehene Lösungsfrist von 5 Jahren ist ausreichend, um die mit der Speicherung verfolgten Zwecke zu erreichen. Die Aufzeichnungen nach § 9 sind hingegen, von der in Satz 4 angegebenen Ausnahme abgesehen, nach 6 Monaten zu löschen.

Zu § 11

Die Vorschrift eröffnet dem Betroffenen, der die Richtigkeit von Daten bestreitet, die Möglichkeit, eine Sperrung bestimmter Daten zu verlangen, wenn sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der von ihm bestrittenen Daten feststellen lässt. Die gesperrten Daten dürfen in diesem Fall – abgesehen von Übermittlungen zu Zwecken der Strafverfolgung – ohne seine Einwilligung nicht übermittelt werden. Die Ausnahme trägt der besonderen Aufgabenstellung der Strafverfolgungsorgane Rechnung. Das Bundesverwaltungsamt sperrt den gesamten Datensatz mit Ausnahme der Grundpersonalien und der weiteren Personalien, die übermittelt werden dürfen. Die Sperrung der Personalien ist ausgenommen, um zu verhindern, dass der Betroffene durch ein Bestreiten einzelner relativ unwichtiger Bestandteile seiner Personalien die Sperrung des gesamten Datensatzes bewirkt. Zu diesem Zweck stellt Absatz 3 Satz 2 die Fiktion auf, dass die Angaben des Betroffenen zu den Personalien als richtig gelten, soweit sich nicht nachweisen lässt, dass die davon abweichenden gespeicherten Daten richtig sind. Die hier getroffenen Regelungen treten an die Stelle der im Bundesdatenschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Zu § 12

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern nähere Regelungen zur Durchführung des Gesetzes in einer Rechtsverordnung zu treffen.

Zu § 13

Die Vorschriften über die Warndatei sollen unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten, um die mit den Vorschriften verfolgten Ziele möglichst schnell zu erreichen.

